

Kreisausschusses leitet der Landrat auch die Verwaltung der Kreis-kommunal-Angelegenheiten und führt die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses aus. Der Kreis-ausschuß besteht außer dem Landrat aus sechs vom Kreistage gewählten Mitgliedern und ist wie der Bezirksauschuß Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, jedoch erster Instanz. Kraft Gesetzes ist der Landrat außerdem Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, des Schätzungs-Ausschusses und der Gewerbesteuer-Ausschüsse der Klassen 3 und 4. Als Stellvertreter des Landrats werden vom Kreistage zwei Kreisdeputierte gewählt. Kreisbeamten sind der Kreissekretär für die Bürogeschäfte; sodann Kreisarzt, Kreis-fierarzt, Kreischulinspektor u. dgl. m.

In den Stadt- und Landgemeinden und den selbstständigen Gutsbezirken sind Magistrat und Gemeindevorstand, bezw. Bürgermeister, Gemeinde- und Guts-vorsteher die Organe dieser Verbände, in den Amtsbezirken der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß. Sie sind verpflichtet die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der vorgeordneten Staatsbehörden auszuführen. Amtsbezirke, aus einer oder aus mehreren Landgemeinden oder Gutsbezirken bestehend, sind namentlich in den östlichen Provinzen, sowie in Schleswig-Holstein und Westfalen. In der Rheinprovinz bilden oft mehrere Landgemeinden eine Bürgermeisterei. In Posen gibt es Distrikte, denen Distrikts-kommissare vorstehen und welche die örtliche Polizei- und zum Teil auch die Kommunalverwaltung führen. Die Landbürgermeister werden auf Lebenszeit vom Oberpräsidenten ernannt. Wo mehrere Landgemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt sind, steht an der Spitze der einzelnen Landgemeinde der Gemeinde-Vorsteher (Schulze).

Städte mit mehr als 25000 Einwohnern haben das Recht, selbständige Stadtkreise zu bilden, doch ist diese Grenze für die Provinz Westfalen auf 30000 und für die Rheinprovinz auf 40000 Einwohner festgesetzt. Diejenigen größeren Städte, welche einen Stadtkreis bilden, werden vom Oberbürgermeister verwaltet, welchem der Stadtausschuß zur Seite steht. Wo die Geschäfte jedoch zu umfangreich sind, werden bestimmte Angelegenheiten Beigeordneten übertragen.

### Die Selbstverwaltung der kommunalen Verbände.

Die staatlichen Verwaltungsbezirke, mit Ausnahme der Regierungsbezirke, bilden Kommunalverbände. Sie verwalten ihre